

NETZENTGELTE STROM

Preisblatt

für die Netznutzung von Elektrizitätsverteilernetzen

in 59320 Ennigerloh, 59302 Oelde, 48346 Ostbevern, 48291 Telgte

der
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

gültig ab 01.01.2019

Für die Nutzung des Verteilnetzes gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die eine statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Die Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern, Abgaben und gesetzliche Belastungen werden mit dem jeweils geltenden Prozentsatz oder Betrag auf alle Preise aufgeschlagen bzw. in Rechnung gestellt. Preise, die aus Gesetzen und Verordnungen resultieren, ändern sich zeitgleich mit den rechtlichen Grundlagen.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	29,66	2,99	86,91	0,70
Umspannung MS/NS	34,84	5,36	166,69	0,09
Niederspannungsnetz	67,20	4,13	104,31	2,64

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	14,49	0,70
Umspannung MS/NS	27,78	0,09
Niederspannungsnetz	17,39	2,64

1.3 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messstelle	Messstellenbetrieb (*) €/Jahr
Mittelspannung: Lastgangzähler mit TK-Komponente und Wandler	546,13
Umspannung MS/NS: Lastgangzähler mit TK-Komponente und Wandler	318,58
Niederspannung: Lastgangzähler mit TK-Komponente und Wandler	318,58

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung

(*)

- bei täglicher Auslesung,
- je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung,
- Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

2. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

2.1 Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	51,10	5,41

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile), unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	2,35

2.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Jährliche Messung €/Jahr	Halbjährliche Messung €/Jahr	Vierteljährliche Messung €/Jahr	Monatliche Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,10	11,60	16,60	36,60
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	18,20	22,05	29,75	60,55
Zweirichtungs- zähler	36,41	43,62	58,04	115,72
Maximumzähler	54,61	61,81	76,21	133,81
Wandler in Mittelspannung	237,80			
Wandler in Niederspannung	27,31			
Schaltgerät	6,00			

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge. Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

2.3 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des [BDEW](#) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab Unterschreitung eines Leistungsfaktors von 0,9 induktiv berechnet.

Entnahmestelle	ct/kvarh
alle Netz- oder Umspannebenen	1,40

5. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 BWh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

6. Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,305
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a) *	0,025

* Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

7. Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG-Umlage)

Letztverbraucher	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,280

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

8. Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Letztverbraucher	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,416

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

9. Mehrkosten nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,005

10. Konzessionsabgabe

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in den Netzgebieten 59320 Ennigerloh, 48346 Ostbevern, 48291 Telgte	1,32
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV im Netzgebiet 59302 Oelde	1,59